



**StadtSportVerband
Recklinghausen e.V.**

Jugendordnung

der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Jugendtag
- § 5 Vorstand
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen
- § 8 Änderung der Jugendordnung
- § 9 Gültigkeit

Wird im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer sämtliche Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Mitgliedschaft, Sitz und rechtliche Stellung

Die Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. (im folgenden Sportjugend) ist die Jugend des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. (im folgenden SSV RE) und deren Mitgliedsvereine. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSV RE, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Dies bezieht sich auch auf alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Sportjugend ist Mitglied des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. (KSB RE).

Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die durch den Hauptvorstand zufließende Mittel.

Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbständig.

Der Sitz und die Geschäftsstelle sind identisch mit dem des SSV RE.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im SSV RE
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen Situationen sowie Vermittlung von Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften
- die Förderung der Gleichstellung von allen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming und der Inklusion zur Sicherung der Chancengleichheit im Sport

- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern
- die Pflege der internationalen Verständigung
- die Sensibilisierung der Mitgliedsvereine zur Beachtung und Einhaltung des Datenschutzes
- die Sensibilisierung der Mitgliedsvereine für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglichen Formen interpersoneller -insbesondere sexueller- Gewalt

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

1. der Jugendtag
2. der Sportjugend-Vorstand

§ 4 Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend.

Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Vertretern der Sportvereine des SSV RE sowie den Mitgliedern des Sportjugend-Vorstandes. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Sportjugend-Vorstandes und je ein Vertreter der dem SSV RE angehörenden Sportvereine.

Der ordentliche Jugendtag soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des SSV RE stattfinden. Er wird drei Wochen vorher durch den Sportjugend-Vorstand schriftlich oder per E-Mail-Benachrichtigung der Sportvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn ein Drittel der Delegierten der Sportvereine oder des Sportjugend-Vorstandes diesen beantragen. Innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen muss er durchgeführt werden.

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zum Jugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Sportjugend-Vorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Jugendtag zu berichten.

Anträge können von den Jugendvertretern der Sportvereine des SSV RE und dem Sportjugend-Vorstand gestellt werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend des SSV Recklinghausen e. V. besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassierer
4. Jugendsprecher
5. Mindestens einem und höchstens vier Beisitzern

Der Vorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes des SSV RE, er vertritt die Sportjugend nach innen und außen.

Der Jugendsprecher soll zum Zeitpunkt der Wahl noch keine 27 Jahre alt sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Sportjugend-Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des vereinsgebundenen Jugendsports (unter 27 Jahren) in der Stadt Recklinghausen. Der Sportjugend-Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV RE, der Beschlüsse des Jugendtages sowie der Jugendordnung.

Die Sitzungen des Sportjugend-Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Sportjugend-Vorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Termine und Fristen

Für die Einhaltung der Termine und Fristen nach dieser Jugendordnung ist der Tag der Postaufgabe oder der Tag der Übermittlung in digitaler Form maßgeblich.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Jugendtages und des Sportjugend-Vorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Abwesende können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wird. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 10.02.2026 durch den Jugendtag der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 16.03.2026 auf der Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. angenommen.

Mit dem Beschluss des Jugendtages und der Annahme durch die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. erhält diese neue Jugendordnung ihre Gültigkeit.